

Abfall-Info Nr. 5 (02/2017)

Asbest-Merkblatt

Asbest – was ist das?

Asbest – eingestuft als krebserzeugender Gefahrstoff mit besonders hohem Gefährdungspotenzial – stellt eine Gruppe natürlich vorkommender feinfaseriger Minerale dar. Aufgrund seiner vielseitigen Eigenschaften (z. B. Nichtbrennbarkeit, Beständigkeit gegen Hitze / Korrosion / Laugen / Säuren, geringe elektrische Leitfähigkeit u. Wärmeleitfähigkeit, Isolierfähigkeit) wurde er früher als "Mineral der tausend Möglichkeiten" in ca. 3000 verschiedenen Anwendungsbereichen eingesetzt. Er fand, wie in folgender Tabelle beispielhaft dargestellt, Anwendung zur Herstellung von Asbestzementprodukten (z. B. "Eternitplatten"), zum Feuerschutz, zur Isolation, als Reibungsbelag, als Dichtungsmaterial, als Füll- und Dämmstoff sowie zur Filtration:

Festgebundener Asbest (Beispiele):

- asbesthaltige Dach- und Fassadenplatten (z. B. „Eternitplatten“, hergestellt vor 1991)
- asbesthaltige Wasserleitungsrohre
- asbesthaltige Bodenbeläge (Floor-Flex-Platten)
- asbesthaltige Brems- und Reibbeläge

Schwachgebundener Asbest (Beispiele):

- Spritzasbest (v. a. im Stahlhochbau - z. B. Sporthallen)
- asbesthaltige Bodenbeläge (Cushion-Vinyl-Beläge)
- asbesthaltige Wärmedämmmaterialien aus Nachtspeicheröfen
- asbesthaltige Feuerschutzkleidung

Aufgrund des hohen Gesundheitsgefährdungspotenzials ist mittlerweile das Herstellen, das Verwenden und das Inverkehrbringen von Asbest bis auf wenige Ausnahmen verboten. Das heißt, "Eternitplatten", die heutzutage im Handel angeboten werden, sind asbestfrei.

Gesundheitsgefährdung durch Asbest:

Die Gefahrstoffverordnung stuft Asbest als krebserzeugenden Gefahrstoff mit besonders hohem Gefährdungspotenzial ein. Eingeatmete Asbestfasern gefährden die menschliche Gesundheit sowohl durch die Eigenschaft, Narbengewebe (Lungenasbestose) zu erzeugen als auch durch ihre Fähigkeit, bösartige Tumore (z. B. Lungenkrebs) zu verursachen. Wie eine Mehrzahl krebserzeugender Gefahrstoffe besitzt Asbest keine akute Warnwirkung. Die tödlichen Folgen treten stattdessen viele Jahrzehnte später ein.

Die Gefahren gehen von den freien Asbestfasern aus. Bei Asbestzementprodukten ("Eternitplatten", "Welleternit") sind die Asbestfasern relativ fest eingebunden. Wenn man allerdings – verbotenerweise! – Asbestzementprodukte mit oberflächenabtragenden Verfahren bearbeitet (z. B. Kehren oder Bürsten, Druckreinigen, Abschleifen), mechanisch bearbeitet (z. B. durch Bohren, Sägen, Flexen, Hoch- und Niederdruckstrahlen) oder zerbricht bzw. zertrümmert, werden Asbestfasern frei, die eingeatmet die menschliche Gesundheit beeinträchtigen können.

Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten an Asbestzementprodukten:

Asbestzementplatten (fest gebundener Asbest) wurden früher wegen ihrer Beständigkeit gegen mechanische Beanspruchung und Umwelteinflüsse häufig für Dachdeckungen ("Eternitplatten", "Welleternit") und Außenwandverkleidungen verwendet. Bei diesen Produkten werden nur durch unsachgemäßen Umgang (siehe oben) Asbestfasern frei.

Bei o. g. Arbeiten ist zu unterscheiden nach:

Privater Bereich ohne Arbeitnehmer:

Privatleute und Bauherren, die in Selbsthilfe Arbeiten an Asbestzementprodukten durchführen, müssen nach den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und der Bayerischen Bauordnung die Arbeiten mit der nötigen Sachkunde und Zuverlässigkeit so ausführen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Ist dies nicht gewährleistet, ist ein asbestsachkundiges Unternehmen mit den Arbeiten zu beauftragen (→ **Merklblatt "Arbeitsschutzmaßnahmen bei Arbeiten mit Asbestzementprodukten im privaten Bereich ohne Arbeitnehmer"**).

Arbeitsschutzmaßnahmen für Unternehmen und Gewerbetreibende:

Beim Umgang mit Asbest sind die Gefahrstoffverordnung und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 zu beachten. Danach muss jeder Betrieb, der Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten an Asbestzementprodukten durchführt, u. a. die Arbeiten dem **Gewerbeaufsichtsamt München (☎ 089 2176-1)** und der Berufsgenossenschaft spätestens 7 Tage vorher mitteilen sowie über einen asbestsachkundigen Verantwortlichen verfügen (→ **Merklblatt "Arbeitsschutzmaßnahmen bei Arbeiten mit Asbestzementprodukten für Unternehmen und Gewerbetreibende"**).

Entsorgung von Asbestzementprodukten:

Die Asbestzementprodukte sind nach dem Abbau asbesthaltige Abfälle zur Beseitigung und dürfen nur mehr zum Zwecke der ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallentsorgung (Zwischenlagerung und Deponierung) in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen nicht mehr verwendet (z. B. als Abdeckmaterial), nicht mehr verkauft und auch nicht mehr verschenkt werden (§ 16 Absatz 2 mit Anhang II Gefahrstoffverordnung bzw. § 1 Chemikalienverbotsverordnung; Straftatbestand!).

Die asbesthaltigen Abfälle (Asbestzementprodukte einschließlich asbestkontaminierter Schutzkleidung) sind staubdicht verpackt (in GGvSE-bauartzugelassenen Big-Bags und Asbest-Säcken) und rutschsicher zu einer für asbesthaltige Abfälle zugelassenen Entsorgungsanlage zu befördern. Die Anlieferbedingungen sind vorab zu erfragen. Den Anweisungen des Deponiepersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Im Landkreis Altötting steht folgende zugelassene Entsorgungsanlage zur Verfügung:

- **Firma Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH, Zwischenlager für asbesthaltige Abfälle, Bauschuttdeponie am Pilgerweg, 84524 Neuötting (☎ 08671 9984-0)**

Asbesthaltige Bodenbeläge: In den 1970iger Jahren hatten asbesthaltige Bodenbeläge einen Marktanteil von etwa 20 %. Man unterscheidet zwei Typen:

- **Floor-Flex-Platten** (Einzelplatten mit homogener Mischung aus organischen Bindern, Asbest und anorganischen Füllstoffen; durchschnittlicher Asbestanteil ca. 15 %)
- **Cushion-Vinyl-Beläge** (lageartig aufgebaute geschäumte PVC-Bahnen, die auf der Unterseite mit Asbestpappe beschichtet sind; durchschnittlicher Asbestanteil ca. 40 %)

Die Entfernung asbesthaltiger Bodenbeläge darf nur von Firmen durchgeführt werden, die über die entsprechende Sachkunde gemäß TRGS 519 verfügen.

Nachtspeicheröfen (Elektrospeicherheizgeräte): Der überwiegende Anteil der vor 1984 hergestellten Nachtspeicheröfen enthält asbesthaltige Bauteile. Ob Nachtspeicheröfen asbesthaltig sind, kann bei den Energieversorgungsunternehmen erfragt werden. **Zum Ausbau sind asbestsachkundige Firmen zu beauftragen.**

Adressen von asbestsachkundigen Firmen, die sich auf den Abbau und die weitere Entsorgung (Behandlung, Verpackung, Transport) von Asbest spezialisiert haben, sowie von Transportunternehmen mit entsprechender Genehmigung erhalten Sie von Ihrer Abfallberatung:
Landratsamt Altötting, Abfallberatung, ☎ 08671 502-711 und -731